

**Bebauungsplan Schreinerergasse,  
Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn  
Artenschutzrechtliche Abschätzung -  
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
hier: Zauneidechse**

**Auftraggeber:** Gemeinde Gutach  
Hauptstraße 38  
77793 Gutach/Schwarzwaldbahn

**Auftragnehmer:**



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektbearbeitung:** DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



DR. ALESSANDRA BASSO  
M. Sc. Science of Natural Systems

Bühl, Stand 25. Mai 2017

## Bebauungsplan Schreinergerasse, Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn

### Artenschutzrechtliche Abschätzung -

### Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

hier: Zauneidechse

#### 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermines sowie zwei Kontrollterminen war mit Vorkommen und Betroffenheiten von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Zauneidechse)* zu rechnen (FASSBENDER & BOSCHERT 2016). Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Tiergruppen wurden daher Maßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich beim Gebäudeabriss und dem anschließenden Neubau aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen war daher nicht erforderlich. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen sind keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzung der Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erkennen.

Die Ausführungen zur *Zauneidechse* in der artenschutzrechtlichen Abschätzung lauteten (FASSBENDER & BOSCHERT 2016):

#### *Reptilien*

Der an den Mitarbeiterparkplatz angrenzende Gartenbereich samt Natursteinmauer erlaubt prinzipiell ein Vorkommen der *Zauneidechse*, aufgrund der weiteren Umgebung und aufgrund der bisherigen Begehungen ist dies allerdings wenig wahrscheinlich. Nordöstlich des Geltungsbereiches bei den Planungen zur Erweiterung der Vogtsbauernhöfe wurden bei den Geländearbeiten im Rahmen der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine Zauneidechsen nachgewiesen. Beim Vororttermin sowie an den beiden folgenden Kontrollterminen wurden ebenfalls keine Individuen der *Zaun-* und *Mauereidechse* gesichtet.

Daher wurden für die *Reptilien (Zauneidechse)* folgende Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung festgesetzt (FASSBENDER & BOSCHERT 2016):

**VM 2** - Ein Vorkommen der *Zauneidechse* ist an der Mauer an der Grenze zur geplanten Standort der Halle nicht vollständig ausgeschlossen. Folgende Vorgehensweise war vorgesehen:



- Die Mauer bleibt nach Auskunft des Bauherren erhalten (mdl. Mittl. 8. September 2016).
- Bei der Aushebung der Baugrube wird eine Breite von ungefähr zwei Metern zur Mauer eingehalten.
- Sollten sich hieran Änderungen ergeben, müssen zu Beginn der Aktivitätsperiode, je nach Witterung ab Anfang / Mitte März, weitere Kontrollen zum Vorkommen durchgeführt werden. Werden dann Individuen dieser Art gefunden, muss im Rahmen des speziellen Artenschutzes nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Falls keine Individuen entdeckt werden, ist ein weiterer Eingriff möglich.

Über das Planungsbüro FISCHER, Freiburg, wurde am 5. Mai 2017 per e-mail mitgeteilt, dass es beim B-Plan 'Schreinergerasse' eine 3. Offenlage geben wird. Zwischenzeitlich steht danach auch fest, dass zur Hangsicherung Bohrpfähle zwischen Gebäude und Mauer im Bereich des möglichen Zauneidechsenvorkommen errichtet werden sollen, was einen Eingriff in die Mauer und den möglichen Lebensraum bedeutet.

### 3.0 Weiteres Vorgehen

Aufgrund des Eingriffs in die Mauer und damit in den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse waren, wie in der artenschutzrechtlichen Abschätzung vorgesehen, Kontrollen durchzuführen. Diese wurden auf dem betroffenen Grundstück, aber auch in der Umgebung am 10., 17. und 24. Mai 2017 durchgeführt.

### 4.0 Vorkommen und Betroffenheit der Zauneidechses

Die drei Begehungen im Mai 2017 verliefen ohne Nachweis von Individuen der *Zauneidechse*. Zusammen mit den drei Begehungen im Jahr 2016 wurden bei insgesamt sechs Vorortterminen keine *Zauneidechsen* nachgewiesen.

### 5.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch den bisher nicht vorgesehenen Eingriff in die Mauer mit einem möglichen *Zauneidechsen*-Vorkommen (siehe artenschutzrechtliche Abschätzung FASSBENDER & BOSCHERT 2016) wurden im Mai 2017 drei weitere Begehungen durchgeführt, die, wie auch die drei Begehungen im Jahr 2016, keine Nachweise erbrachten. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Art weitestgehend ausgeschlossen werden.



## **6.0 Quelle**

FASSBENDER, S., & M. BOSCHERT (2016): Bebauungsplan Schreinergerasse, Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn, 8 S.

